# Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 19.03.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: i. V. Dipl.-Ing. (FH) Richard Geiger

Betreff:

Verlängerung der Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen der Stadt Landshut und den Systembetreibern (Nebenentgeltevereinbarung);

- Vorschlag der Verwaltung
- Vom Bericht über die fortlaufenden Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Anpassung der Nebenentgelte und der Aufnahme eines außerordentlichen Kündigungsrechtes, um die neu verhandelten Nebenentgelte geltend machen zu können, wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nebenentgeltevereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: JA 10 NEIN 0

Landshut, den 19.03.2024 STADT LANDSHUT

Dr. Thomas Haslinger 2. Bürgermeister

## Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG

#### zwischen

### der Stadt Landshut, Bauamtliche Betriebe, SG Kommunale Abfallwirtschaft.

Äußere Parkstraße 1, 84032 Altdorf,

- im Folgenden "öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger" genannt -

#### und

#### den dualen Systemen im Sinne des § 3 Abs. 16 VerpackG

- 1. EKO-PUNKT GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49-51, 51069 Köln
- 2. INTERSEROH+ GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln
- Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln
- 4. Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
- 5. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
- 6. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln
- 7. Noventiz Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
- 8. Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 145, 41066 Mönchengladbach
- 9. Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen
- 10. Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
- 11. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

(die Systeme 2. – 11. vertreten durch den Gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG, die EKO-PUNKT GmbH & Co. KG).

#### Präambel

Gemäß § 22 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) ist ein System verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Die Parteien gehen davon aus, dass mit den vereinbarten Zahlungen die nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des Bundesgebührengesetz ansatzfähigen öffentlich-rechtlichen Kosten des

Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG abgegolten sind. Die nachfolgende Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

#### I. Abfallberatung

- 1. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage seiner gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen) durchgeführt. Dabei hat die lokale Information und Beratung zur Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Entsorgungssysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an der Getrenntsammlung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallberatungspflicht des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers schließt die Funktion als Anlaufstelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Sammelsystems ein. Eigene Verpflichtungen der Systeme (z.B. gemäß § 14 Abs. 3 VerpackG) und der von ihnen beauftragten Dritten bleiben dabei unberührt.
- 2. Zur Erfüllung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die Abfallberatung zahlen die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Entgelt in Höhe von 0,26 €/Einwohner/Jahr. Für die Aufteilung auf die einzelnen Systeme und die Abrechnung gelten die Regelungen unter Ziff. III.

#### II. Flächen für Sammelgroßbehältnisse

- 1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, die in § 22 Abs. 9 VerpackG aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Hierbei umfasst die Pflicht zur Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen auch die Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit dies nicht nach § 5 Abs. 1 c) der Abstimmungsvereinbarung Aufgabe der Systeme ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Gewährung der Sondernutzungsrechte für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen hin.
- 2. Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen (§ 22 Abs. 9 Satz 1, 2. Halbsatz VerpackG) errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz. Für das Gebiet des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

| EW<br>Basis:<br>30.06.2023 | Anzahl der<br>Stand-<br>plätze<br>Glas | Verdichtung<br>Standplatz / EW | Anzahl<br>farbgetrennter<br>Glasfraktionen je<br>Standplatz | Kosten-<br>beteiligung<br>Stellflächen<br>Sammelgroß-<br>behältnisse<br>€/EW/a |
|----------------------------|--|--------------------------------|---|--|
| 75.091                     | 65                                     | <br>1 : 1.155                  | . 3   | 0,98   |

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehältnisse für PPK aufgestellt werden, hinsichtlich des Verpackungsanteils PPK über das Mitbenutzungsentgelt nach § 22 Abs. 4 VerpackG abzurechnen sind und daher von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden.

#### III. Gesamtentgelt

 Zur Abgeltung sämtlicher Leistungen und Kosten entrichten die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Gesamtentgelt, welches sich wie folgt berechnet:

| 0,98                  | 0,26           | 1,24    |
|-----------------------|----------------|---------|
| €/EW/a                |                |         |
| Sammelgroßbehältnisse | €/EW/a         | €/EW/a* |
| Stellflächen          | Abfallberatung | Gesamt  |
| Kostenbeteiligung     |                |         |

<sup>\*</sup>zzgl. Umsatzsteuer, soweit zutreffend

Jedes System ist entsprechend seinem Marktanteil, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist, zur Zahlung verpflichtet. § 427 BGB findet keine Anwendung.

Jedes System ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig seinen Anteil, den das jeweilige System auf Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat, mitzuteilen.

- 2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinsamen Stelle den Systemen die Verwendung der Nebenentgelte transparent und in schriftlicher Form in ihren Grundzügen darzulegen.
- 3. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Sofern die Einwohnerzahl für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zum Zeitpunkt der Abrechnung vom statistischen Landesamt noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Abrechnung die zuletzt vom statistischen

Landesamt für den 30. Juni für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

#### 4. Rechnungslegung/ Abrechnung

Die Rechnungslegung gegenüber dem jeweiligen System erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Rechnungslegung an jedes System erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zu bezahlen. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren. Für die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, die BellandVision GmbH und die Reclay GmbH gilt:

Jedes dieser Systeme wird Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich, die BellandVision GmbH innerhalb der darauf folgenden sieben Kalendertage, an den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen. Die BellandVision GmbH wird die jeweilige Gutschrift elektronisch an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übermitteln.

Jedes System hat das Recht, mit einer angemessenen Vorlauffrist die Umstellung auf das quartärliche Gutschriftverfahren zu verlangen.

#### IV. Schlussbestimmungen

- Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen.
- 2. Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, sodass die Systemdichte größer 1:800 (Standplatz / EW) bzw. 1:1.200 (Standplatz / EW) wird, bzw. sich die Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst. Geringfügige Veränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 lit. c der

Stand: 06.03.2024 BY067-2004N0-103 2024-2026

Abstimmungsvereinbarung vom 04.12.2020 / 17.12.2020 bleiben dabei unberücksichtigt.

- 3. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form ggfls. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.
- 4. Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Systemen eine Empfehlung hinsichtlich der Anpassung der Matrix zur Berechnung der Nebenentgelte auf Bundesebene verabschiedet werden, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zu kündigen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle für die Zukunft eine Nebenentgeltvereinbarung unter Berücksichtigung der entsprechenden neuen Empfehlung abzuschließen.

| Landshut, den                            | Köln, den              |  |
|--|------------------------|--|
|  |                        |  |
| öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger | EKO-PUNKT GmbH & Co.KG |  |

Anlage:

Auszug Abstimmungsergebnis duale Systeme docusign